

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl der Mitglieder des Rates des Zentralinstituts „School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)“

(für die Amtszeit vom 1. April 2021 bis 31. März 2023)

Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) macht die Wahl zum ZI SETUB gemäß § 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 31. August 2020 und der Neufassung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung-HWGVO) vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert am 24. November 2014 (GVBl. S. 525), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt. Die Wahlen werden gemäß § 14 WahlO als **Urnenwahl** durchgeführt; die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben (§ 2 Abs. 5 WahlO).

1. Terminübersicht

Auslage der Wähler*innenverzeichnisse im Wahlamt	14. Dezember bis 11. Januar 2021
Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wähler*innenverzeichnisse im Wahlamt	11. Januar 2021 15:00 Uhr
Wahltag für die Stimmabgabe im Wahllokal Raum MAR 0.001/2	16., 17. + 18. Februar 2021 10:00 Uhr – 15:00 Uhr

2. Zusammensetzung des Rates des Zentralinstituts SETUB:

Dem Rat des Zentralinstituts SETUB gehören an:

7	Hochschullehrer*innen
2	Akademische Mitarbeiter*innen
2	Studierende
2	Sonstige Mitarbeiter*innen

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 3, 4 und 5 HWGVO)

Hauptberufliche Beschäftigte einer Fakultät, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar. Für nebenberuflich Beschäftigte gilt der Satz 1, sofern sie wahlberechtigt sind.

Gemäß Einsetzungsbeschluss des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin vom 15. Oktober 2015 sind alle von den Fakultätsräten der Fakultäten I-VII für das Zentralinstitut SETUB benannten Hochschullehrer*innen, akademischen Mitarbeiter*innen und sonstigen Mitarbeiter*innen wahlberechtigt, sofern sie an der Lehrkräftebildung beteiligt sind.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage gem. § 48 Abs. 3 BerlHG vom 26. Juli 2011 sind nur **aktiv wahlberechtigt** (sie dürfen wählen, aber selbst nicht gewählt werden): die Honorarprofessor*innen, die außerplanmäßigen Professor*innen, die Privatdozent*innen, die Gastprofessor*innen, die emeritierten Professorinnen und Professoren, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, sowie die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte an mehreren Hochschulen müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 43 Abs. 2 BerlHG).

Zum Kreis der wahlberechtigten und wählbaren Studierenden gehören die Studierenden, die im WS 2020/21 in den nachfolgenden Studiengängen immatrikuliert sind:

- Bachelorstudium (B.A.) Arbeitslehre
- Masterstudium (M.Ed.) Arbeitslehre
- Bachelorstudium (B.Sc.) der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik, Medientechnik und Metalltechnik,
- Masterstudium (M.Ed.) der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung, Metalltechnik,
- Quereinstiegsmaster Elektrotechnik/Informationstechnik, Bautechnik/Metalltechnik

4. Wahlgrundsätze (§ 2 HWGVO und § 2 WahlO)

Die Mitglieder des Zentralinstituts SETUB werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der*die Wähler*in eine auf dem Stimmzettel aufgeführte*n Listenbewerber*in kennzeichnet oder eine*n der weiteren Listenbewerber*innen in die auf dem Stimmzettel vorgegebene Leerzeile einträgt und ankreuzt. Die Kennzeichnung gilt für den*die Bewerber*in und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen. Liegt nur ein Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe für eines der zu wählenden Gremien vor, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber*innen gleichrangig in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel geordnet. Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

5. Auslage der Wähler*innenverzeichnisse (§ 8 WahlO)

Die Wähler*innenverzeichnisse werden vor der Wahl vom **14. Dezember bis 11. Januar 2021** in der Zeit von **9:00 – 15:00 Uhr** im Wahlamt ausgelegt. Alle Wahlberechtigten können bis zum **11. Januar 2021, 15:00 Uhr** bei der Auslagestelle oder beim zuständigen Wahlvorstand unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis einlegen; Einspruchsvordrucke sind unter http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ vorhanden. Der Wahlvorstand unterrichtet die*den Einsprechenden von seiner Entscheidung. Die Wähler*innenverzeichnisse werden vom jeweils zuständigen Wahlvorstand am Tage vor Beginn der Wahl um 15:00 Uhr abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen werden.

6. Wahlvorschläge und Wahlzeitungsbeiträge (§ 9 WahlO)

Die Verantwortung für die Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Lesbarkeit der Wahlvorschläge obliegt den Einreichenden.

Ende der Abgabefrist:	11. Januar 2021, 15:00 Uhr
Abgabestelle:	Geschäftsstelle des ZWV, Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel)
Form:	Auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5 WahlO. Der Vordruck kann unter: http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/ heruntergeladen werden.

Zustimmung der Vorgeschlagenen:	Durch <u>eigenhändige Unterschrift</u> auf dem Wahlvorschlag.
Mindestbewerber*innenzahl und Unterstützung des Vorschlages:	Die Wahlvorschläge müssen nach Statusgruppen getrennt abgegeben werden. Für die Gruppe der HL, aM, und sM müssen die Wahlvorschläge jeweils mindestens drei Bewerber*innen umfassen und von mindestens fünf Wahlberechtigten unterstützt werden. In der Gruppe der Studierenden müssen die Wahlvorschläge ebenfalls drei Bewerber*innen umfassen . Die Unterstützung von zehn Wahlberechtigten ist erforderlich. <u>Für alle Statusgruppen gilt:</u> Die Zustimmungserklärungen der Bewerber*innen gelten immer gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag. Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Gremium genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
Kennwort:	Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort von max. 35 Anschlägen versehen werden.
Wahlzeitung	Zusammen mit dem Wahlvorschlag kann ein Wahlzeitungstext eingereicht werden; der Raum für diesen Text beträgt ca. 170 x 40 mm.

7. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 10 WahlO)

Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge erfolgt im Aushangkasten neben der Geschäftsstelle des ZWV Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) sowie auf der Homepage (Direktzugang: 21744).

Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim ZWV bis 15:00 Uhr im Wahlamt, Raum H 2507 in schriftlicher Form einzulegen.

8. Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)

Jede*r Wahlberechtigte kann bei der Geschäftsstelle des ZWV Briefwahl beantragen. Antragsformulare sind auf der Seite des Wahlamtes unter: <http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/> oder dem Direktzugang 21744 erhältlich.

Wähler*innen, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes die Briefwahlunterlagen zugeschickt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung (spätestens am 18. Februar 2021, 15:00 Uhr), beim Zentralen Wahlvorstand oder bei der örtlichen Wahlleitung der Fakultät I (Stimmbezirk) vorliegen.

Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens 8 Tage vor Abgabefrist beim ZWV beantragt werden, um eine fristgerechte Bearbeitung der Briefwahlunterlagen inklusive Postversand zu gewährleisten.

9. Wahltag für die Urnenwahl/Wahllokale

An den Wahltagen, **16., 17. + 18. Februar 2021**, ist die Stimmabgabe an der Wahlurne ausschließlich im Wahllokal der Fakultät I möglich. Das Wahllokal ist in der Zeit von **10:00 bis 15:00 Uhr** geöffnet:

Zentralinstitut	Ort/Raum	Anschrift		Gebäudebezeichnung
SETUB	MAR 0.001/2	Marchstraße 23	10587 Berlin	Gebäude Marchstraße (EG)

*) Im Falle von Einschränkungen durch die Pandemie kann es - auch kurzfristig - zu Änderungen die Wahllokale betreffend kommen. Die Änderungen werden im Internet (<https://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/>) bekannt gegeben. Wir bitten Sie, sich vor der Wahl hierüber zu informieren.

10. Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 15 WahlO)

Für die Wahl zum Rat des ZI SETUB zählt der örtliche Wahlvorstand der Fakultät I nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Listen der Bewerber*innen abgegebenen Stimmen und rechnet die für das Zentralinstitut im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) zu vergebenden Mandatszuteilungen aus.

Die Zähllisten aus dem Stimmbezirk des örtlichen Wahlvorstands sind zusammen mit den Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlscheine, Protokoll der Wahlleitung und das Wählerverzeichnis) an den Zentralen Wahlvorstand zu leiten. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des ZWV sowie auf der Homepage (Direktzugang: 21744) bekannt gemacht.

11. Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Gremienmitglieder beginnt am **1. April 2021** und endet am **31. März 2023**.

Berlin, den 26. Oktober 2020

Im Auftrag

gez.

Marcus Stein

(Vorsitzender des ZWV)

Aushang am: 26. Oktober 2020

Aushang ab: